

Anfragen an die Infostelle 2010

Anfrage 15.04.2010

Gemeinde T.....

Ich habe vor einiger Zeit mit telefoniert und angefragt, ob mein Vertrag, den ich mit den Schaustellern mache, so überhaupt seine Richtigkeit hat. Du hast an der Weiterbildung erwähnt, das sei kein Vertrag, sondern eine Bewilligung. Was müsste geändert werden? Bitte korrigiere wo nötig. Vielen Dank.

Antwort

Da es sich um öffentliches Recht handelt ist es eine Bewilligung. Bei Verträgen ist das private Recht gültig.

B.... wurde ein Muster unserer Bewilligung zugestellt und ihre mir zugestellte Bewilligung wurde angepasst und anlässlich der GV in Meilen überbracht.

Anfrage 08.06.2010

GemeindeHansMarktchef

Im Zusammenhang mit meinen Bestätigungen für die Chilbeteiligung und gehörten Aussagen an der GV des VNOSM betr. Soft-Air-Waffen etc. bitte ich dich, mir als "Muster" eine St. Galler - Teilnahme - Bestätigung zu senden. Ich bringe den Satz betr. "verbotenen Soft-Air-Waffen welche eine Verletzungs- und Verwechslungsgefahr" darstellen nicht sinnvoll zusammen.

In unseren Betriebsvorschriften steht folgender Text:

Als Titel: Imitations- / Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen / Feuerwerk

Text: Der Verkauf obgenannter Waffen ist gemäss Waffengesetz vom 01. Dezember 2008 verboten.

Auch der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist gemäss Anhang 1 der Verordnung über das Gesetz des Gewerbe der Reisenden vom 04. September 2002 untersagt.

In diesem Text ist dann eigentlich alles enthalten, was die Verbote betrifft. Ansonsten kannst Du die Broschüre "Das Waffenrecht nach Schengen Anpassung und <<Nationaler>> Revision konsultieren.

Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen fallen gemäss Gesetz dann unter das Waffengesetz, «wenn sie mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können» (Art. 4 Abs.1 Bst. g Waffengesetz). Gemäss Art. 6 der Waffenverordnung sind alle Gegenstände «verwechselbar», die «auf den ersten Blick echten Feuerwaffen gleichen» oder anders herum gesagt: wenn sie von Laien nicht auf den ersten Blick als Spielzeugwaffe erkennbar sind.

Grundsätzlich dürfen heutzutage Spielzeugwaffen verkauft werden, welche aus transparentem Material hergestellt sind. Vergl. nachfolgenden Link.

<http://www.fedpol.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/waffen/merkblaetter/mbhandel-waffenrecht-d.pdf>

Anfrage 10.06.2010

Y....., Marktchefin, L....

Ich bekam die Empfehlung mich mit Ihnen in Kontakt zu setzen. Ich bin in der Marktkommission seit diesem Jahr neu als Marktchefin tätig. Wir möchten nun die Gebühren für den Chilbimarkt überarbeiten. Ich erlaube mir, Ihnen im Anhang einen Ausschnitt aus unserem Reglement zuzustellen. Vielleicht ist es Ihnen möglich, mit einem kurzen Blick festzustellen, ob unsere Gebühren soweit in Ordnung sind. Oder sind sie ev. tendenziell zu hoch? Hätten Sie uns einen Tipp? Wie ist es mit Softice-Ständen? Da wurden bis anhin bei uns pro Laufmeter Fr. 44.00 verrechnet plus Strom von Fr. 50.00, egal ob drei oder vier Markttage. Dies aber ohne Reglement. Wir haben nun vor, bei Softice-Ständen die Hälfte von Verpflegungsständen zu verrechnen.

Fragen, Fragen... :) Vielleicht können Sie mir weiterhelfen und einen Teil - oder gar alle Fragen - beantworten. Ich würde eine Rückmeldung von Ihnen sehr schätzen. Besten Dank.

Antwort

Im Auftrag von Herrn welcher mir Ihr Mail zugestellt hat, habe ich Ihre Tarife mit den unsrigen verglichen. Ich stellte dabei fest, dass sich Ihre Tarife durchaus im Rahmen bewegen. Betreffend der Soft-Ice Stände, dürfen Sie die Preise ohne Weiteres wie bisher anwenden.

Zum Vergleich sende ich Ihnen unsere Tarife, welche für den Frühlingsjahrmarkt (5 Tage) gelten:

Pro Laufmeter für 5 Tage zwischen CHF 42.00 bis CHF 75.00 (Esswaren bis CHF 75.00) je nach Lage. Hinzu kommen CHF 118.40 Pauschalanschluss EW bis 3 Lfm + CHF 16.20 je weiterer Laufmeter oder Anschluss EW über Zähler, welche durch das EW selber abgerechnet werden. Dies ist eigentlich meistens bei den Bezüglern von 400 V der Fall, Abfallgebühr nur für Esswarenstände pauschal CHF 70.00, Wasserbezug für Esswarenstände pauschal ab Bezugsstelle (Wasserverteilkasten) sowie Werbebeitrag von CHF 9.00 pro Lfm für Alle. Nur Getränkestände die Alkohol verkaufen möchten benötigen ein Festwirtschaftspatent für einen Anlass und dieses kostet zusätzlich CHF 100.00 und ein allfälliger Entscheid für den Verkauf von Alkohol wird durch die Abteilung Bewilligungen gefällt und sehr zurückhaltend gehandhabt.

Anfrage 09.06.2010

E....Marktchef, D.....

Für meinen Herbstmarkt hat sich wie jedes Jahr unser gewichtiger Zeitschriftenhändler angemeldet. Beim Sortiment ist mir aufgefallen, dass er „Laser-Pointer für Kinder“ feilhält. Diese Dinger hatte er bereits letztes Jahr angemeldet, es ist mir nur damals nicht aufgefallen. Von diesen Laser-Pointern habe ich mal gehört, dass es wegen der starken Bündelung des Lichtstrahls Schäden an den Augen entstehen können. Sind diese Dinger überhaupt zulässig? Oder wie handhabt Ihr das in St. Gallen?

Antwort

Betreffend Deiner Frage wegen Laserpointer, kann ich Dir folgendes mitteilen:

Es gibt nichts, wonach diese Laserpointer zum Verkauf nicht zugelassen sind.

Massgebend ist die Stärke dieser Pointer, welche in die Klassen 1, 2 usw. eingeteilt sind. Habe mich noch mit dem Dienststellenleiter des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) in Verbindung gesetzt. Auch er hat vorläufig keine Handhabe wonach diese nicht verkauft werden dürfen. Er wird sich aber auch noch schlau machen und mir Antwort geben. Ich selber habe, mich noch im Internet beim Bundesamt für Gesundheitswesen

umgesehen. Das einzige dass ich gefunden habe ist die eingefügte

Empfehlung für den Verkauf dieser Laserpointer. Ich hoffe Dir trotzdem vorerst

geholfen zu haben. Sollte ich vom AUE noch einen anderen Bescheid bekommen,

werde ich Dir diesen selbstverständlich zukommen lassen.

Direkt vom Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG)

In der Schweiz und in der EU dürfen nur Laserpointer der Klassen 1 und 2 verkauft resp. abgegeben werden. Der sogenannte Inverkehrbringer benötigt dazu weder eine Bewilligung noch eine Ausbildung. Es ist zu beachten, dass jeder Laser klassiert und entsprechend bezeichnet werden muss. Auf jeden Laserpointer – oder zu mindest auf der Verpackung – muss die Klasse des Lasers und das Laserwarzeichen angebracht sein (gelb-schwarze Beschilderung). Die rechtliche Grundlage bildet die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und die europäische Lasernorm 60825-1.

Sollte also ein Marktstand festgestellt werden, an dem Laserpointer höherer Klassen (z.B. 3R oder 3B) oder ohne Bezeichnung angeboten werden, ist dies illegal. Der Fall ist dem Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) als Vollzugsbehörde zu melden. Leider gibt es zurzeit kein vollständiges Informationsblatt zu Laserpointer. Wir werden uns dem aber möglichst bald annehmen.

Anfrage 08.12.2010

Hatte von O.... die Anfrage, dass politische Parteien mit Ihrer Wahl- bzw. Stimmpropaganda an den Marktveranstaltungen teilnehmen wollten.

Antwort

Habe dem Marktchef geraten, eine ablehnende Haltung einzunehmen, sofern dies aufgrund des Marktreglements möglich ist. Unser Vorstand spricht die Ansicht aus, dass Märkte sogenannte nonpolitische Veranstaltungen sein sollten. Ist erst einmal eine Partei auf dem Markt anwesend, wollen die anderen Parteien nachziehen (mit Recht) und das hat mit dem ursprünglichen Gedanken des Marktgeschehens nichts zu tun.

Vorschlag des Vorstandes bei Anfragen nach politischen

Veranstaltungen/Standplatzbelegung auf einer Marktveranstaltung:

Ablehnender Entscheid des Marktchefs mit der Möglichkeit der Einsprache an die höhere Instanz (Gemeinderat, Stadtrat). So ist dem Marktchef kein Vorwurf zu machen, wenn die höhere Instanz die Bewilligung für eine Teilnahme der politischen Partei bewilligt.